

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	06.09.2016
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	12.09.2016

3. Baustufe Nord-Süd Stadtbahn / Information zum aktuellen Sachstand

Planfeststellungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln hat mit Beschluss vom 22.04.2016 den Plan für das Vorhaben 3. Baustufe Nord-Süd Stadtbahn festgestellt. Gegen den Planfeststellungsbeschluss sind beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) fristgerecht zwei Klagen (Eine davon vertritt drei Einzelkläger.) eingegangen. Aus diesem Grunde ist der Planfeststellungsbeschluss noch nicht rechtskräftig.

Die zuvor genannten Klageverfahren sind wie folgt zu unterscheiden:

Zwei Kläger waren auch Einwender im Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 9 und 28 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und damit klageberechtigt. Zwei weitere Kläger hatten sich im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht beteiligt und keinen Einwand erhoben. Sie waren somit nicht klageberechtigt und laut Gesetz präkludiert. Durch Antrag auf Gewährung des vorläufigen Rechtsschutzes sowie auf aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss beim OVG NRW (mit Verweis auf das EUGH Urteil vom 15.10.2015 - Umweltauswirkungen) wurde die Präklusion aufgehoben.

Der Antrag auf aufschiebende Wirkung wurde sowohl von der Bezirksregierung (BR) Köln als auch von der Verwaltung noch nicht erwidert. Die Verwaltung wird dem Antrag auf aufschiebende Wirkung kurzfristig entgegenreten und diesen erwidern.

Es wurde aber zwischenzeitlich eine Erklärung seitens der Stadt Köln über die BR Köln an das OVG NRW übersandt, in welcher mitgeteilt wurde, dass weiterhin vorgesehen ist, die Baumfällungen ab Oktober 2016 durchzuführen. Dies mit Blick auf die immer noch ausstehende und nicht abschließend ratifizierte Nachfolgeregelung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) über den 31.12.2019 hinaus und um nicht weitere Verzögerungen in der Projektabwicklung zu riskieren.

Hängebeschluss durch das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen (OVG NRW)

Auf Grundlage der oben genannten Erklärung hat einer der Kläger beim OVG NRW einen Antrag auf Erteilung eines sogenannten „Hängebeschlusses“ gegenüber der Verwaltung gestellt. Der Hängebeschluss soll die Durchführung von Baumfällarbeiten bis zu einer abschließenden Entscheidung des OVG NRW im verwaltungsgerichtlichen Verfahren verhindern.

Das OVG NRW hat die Stadt gebeten, hierzu bis zum 19.08.2016 Stellung zu nehmen, was fristgerecht erfolgt ist. In Folge dessen ist der Stadt am 29.08.2016 ein Hängebeschluss durch das OVG

NRW zugestellt worden, welcher der Stadt bis zum 31.12.2016 verbietet, die Baumfällungen vorzunehmen.

Die Verwaltung nimmt dies zur Kenntnis und wird die Baumfällungen aufschieben. Wenn die Fällarbeiten nicht innerhalb der vegetationsarmen Zeit bis Ende Februar 2017 durchgeführt werden können, ergibt sich ein Bauverzug um 1 Jahr.

Der Rat hatte die Verwaltung bereits mit Beschluss vom 16.12.2014 beauftragt, die Baumfällungen im Zuge der 3. Baustufe Nord-Süd Stadtbahn vorbehaltlich des Baurechtes und der Einhaltung der vegetationsarmen Phase durchzuführen. Des Weiteren hatte der Rat die Verwaltung beauftragt, die Vergabe der Baumfällungen bereits vorab ohne vorliegendes Baurecht durchzuführen. Der Auftrag für die Baumfällungen wurde daraufhin mit Vorlage des Ratsbeschlusses noch im Dezember 2014 vergeben.

Dies war damals erforderlich, damit die Baumfällarbeiten gemäß ursprünglichem Zeitplan bei vorliegendem rechtskräftigem Planfeststellungsbeschluss trotz der vorläufigen Haushaltsführung fristgerecht ab Herbst 2015 hätten durchgeführt werden können.

Die Firma, die mit den Baumfällarbeiten beauftragt wurde, hat in ihrem Vertrag einen Hinweis, dass die Baumfällarbeiten sich aufgrund eines eventuell fehlenden Planfeststellungsbeschlusses verzögern oder verschieben können.

In der Beschlussfassung des OVG NRW vom 29.08.2016 wird außerdem mitgeteilt, dass das OVG NRW eine abschließende Entscheidung über den Eilrechtsschutzantrag bis zum 31.12.2016 anstrebt.

Expertenworkshop des Initiativkreises Bayenthal-Marienburg

Am 18.07.2016 hat ein Expertenworkshop des Initiativkreises Bayenthal-Marienburg auf Einladung eines engagierten Anwohners und unter Leitung des von ihm beauftragten Verkehrsexperten Herrn Prof. Monheim stattgefunden. Verwaltung und KVB haben wegen des anhängigen Klageverfahrens selbst nicht teilgenommen, aber einen Mitarbeiter des beauftragten Planungsbüros BPR zu dem Workshop entsandt. Das Ergebnis wurde der Verwaltung mit Schreiben vom 25.07.2016 durch den Initiativkreis zugestellt. Aus Sicht der Verwaltung ist wichtig, dass der überwiegende Teil der Experten dem von Herrn Prof. Monheim ins Spiel gebrachten Vorschlag einer Umplanung der 3. Baustufe Nord-Süd Stadtbahn zu einer „Niederflurstraßenbahn“ nicht gefolgt ist. Stattdessen wurden drei wesentliche Schwerpunkte herausgearbeitet, deren Überarbeitung der Expertenkreis angeregt hat:

1. Knoten Bonner Straße/Schönhauser Straße/Marktstraße
2. Querungen der Bonner Straße
3. P+R-Palette am Verteilerkreis sowie dortige Busverknüpfung

Der Expertenworkshop wird in kleinem Kreise und wieder auf Einladung des Anwohners am 07.09.2016 in Köln fortgesetzt. Die Verwaltung wird wiederum den Mitarbeiter des Planungsbüros BPR für fachliche Fragen zu diesem Workshop entsenden.

Bezüglich der Dimensionierung des Knotens und der Anzahl der Querungen wurde seitens der Verwaltung mit Schreiben vom 12.08.2016 an den Initiativkreis Bayenthal-Marienburg angeboten, dass die Experten des zweiten Workshops in einem Fachgespräch nochmals detailliert von der Fachverwaltung sowie dem städtischen Gutachter über die bestehenden Notwendigkeiten und Möglichkeiten informiert werden. Zur Knotendimensionierung hatte es im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sogar ein Gegengutachten eines Einwenders gegeben, das im Wesentlichen die Notwendigkeit der städtischen Planung konstatiert hat.

Des Weiteren wurde dem Initiativkreis angeboten, gemeinsam mit der Verwaltung einen Landschaftsplaner auszuwählen, um die Freiflächen am Knotenpunkt „Bonner Straße/Schönhauser Straße/Marktstraße“ zu beplanen und zu gestalten. Neben der Dimensionierung des Knotens gab vor allem die Gestaltung dieses Bereichs Anlass zur Kritik seitens der Experten des ersten Experten-

workshops am 18.07.2016.

P+R-Palette am Verteilerkreis

Mit Beschluss vom 28.06.2011 hat der Verkehrsausschuss die Machbarkeitsuntersuchung für die Realisierung einer P+R-Palette am Verteilerkreis Köln zur Kenntnis genommen und die Verwaltung beauftragt, den Standort D (an der Heidekaul) für eine P+R-Palette bei den weiteren Planungen zur 3. Baustufe der Nord-Süd Stadtbahn zu berücksichtigen. Dieser Beschluss ist für die Verwaltung Voraussetzung für alle weiteren Planungsschritte.

Aus diesem Grunde hat die Verwaltung dem Initiativkreis Bayenthal-Marienburg zum Thema „Infragestellung des P+R-Parkhauses am vorgesehenen Standort“ mit oben angeführtem Schreiben ebenfalls mitgeteilt, dass sie an diesen Beschluss des Verkehrsausschusses zur Standortfrage gebunden ist. In diesem Zusammenhang wurde auch auf das demnächst anstehende Bebauungsplanverfahren zur P+R-Palette verwiesen. An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass das P+R-Parkhaus nicht Gegenstand der beklagten Planfeststellung ist.

Das für den Betrieb der 3. Baustufe erforderliche Bahnstromunterwerk der KVB sowie das heute im Bereich des Tennisclubs Arnoldshöhe vorhandene Trafohaus der RheinEnergie sollen aus gestalterischen Gesichtspunkten in der P+R-Palette integriert werden.

Kann eine zeitgleiche Fertigstellung oder Unterbringung nicht sichergestellt werden, sind Unterwerk und Trafohaus an einem alternativen Standort außerhalb der P+R-Palette zu errichten.

Die Verwaltung strebt daher weiterhin eine gleichzeitige Fertigstellung der Stadtbahnstrecke und der P+R-Palette an, weil es bei einer möglichen vorzeitigen Teilinbetriebnahme der 3. Baustufe Nord-Süd Stadtbahn – d.h. vor Fertigstellung des Gleiswechselbauwerks am Waidmarkt und damit vor einer Gesamteinbetriebnahme der Nord-Süd Stadtbahn – erfahrungsgemäß zu spürbarem Parksuchverkehr in den angrenzenden Wohnvierteln der Endhaltestelle, also Marienburg und der Volksparksiedlung kommen wird. Da ein Teil der Petenten unter anderem einen zukünftig erhöhten Ausweichverkehr durch die Wohnquartiere befürchtet, wäre es aus Sicht der Verwaltung äußerst kontraproduktiv, auf die geplante Anlage zu verzichten. In diesem Zusammenhang verweist die Verwaltung auf entsprechend negative Erfahrungen aus der Verlängerung der Linie 1, 1. Baustufe bis Weiden Schulstraße. Dort hatte es einen erheblichen Parksuchverkehr im angrenzenden Wohngebiet gegeben, der erst durch die 2. Baustufe der Verlängerung sowie die Inbetriebnahme der P+R-Anlage Weiden West wieder zum Stillstand gekommen ist.

Translozieren der vorhandenen Straßenbäume

In Ergänzung zu den Ergebnissen des Expertenworkshops hat der Initiativkreis Bayenthal-Marienburg die Verwaltung zusätzlich auf die Möglichkeit einer „Translozierung der vorhandenen Straßenbäume“ angesprochen und die Stadt gebeten, diese zu überprüfen. Die Idee ist, die vorhandenen Straßenbäume entlang der Bonner Straße während der Bauzeit auf einen Ersatzstandort zu verpflanzen und nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder an die Bonner Straße zurück zu verpflanzen.

Grundsätzlich besteht diese Möglichkeit. Der Erfolg hängt dabei unter anderem von der Art und dem Alter der Bäume ab. Leider hat die Verwaltung aber bisher keine positiven Erfahrungen damit gemacht. Insbesondere sollte eine Verpflanzung ein bis zwei Jahre vorher vorbereitet werden. Außerdem spricht die zukünftige Gestaltung der Bonner Straße (die Bäume werden nah an den Hausfassaden stehen; Platz nur in Baumscheiben) gegen ein Translozieren (zurück in die Bonner Straße). Denkbar wäre aber eine dauerhafte Verpflanzung an einen Ersatzstandort, wobei auch hier die Erfolgsaussichten zunächst geklärt werden sollten.

In dem bereits oben angeführten Schreiben vom 12.08.2016 an den Initiativkreis Bayenthal-Marienburg hat die Verwaltung daher angeboten, dass eine Verpflanzung der Großbäume aus der Bonner Straße an einen anderen Standort gutachterlich überprüft werden soll, sodass ein unabhängiges Fachurteil vorliegt.

Die Ausschreibung und Vergabe eines solchen Gutachtens wird zurzeit durch die Verwaltung vorbereitet. Ziel ist es, dass eine gutachterliche Aussage bis zum Jahresende 2016 und damit rechtzeitig vor der möglichen Fällung nach erfolgtem gerichtlichen Beschluss zu den anhängigen Klagen vorliegt.

Auswirkungen auf die Förderung

Die Bewilligung der Zuwendungen für die 3. Baustufe Nord-Süd Stadtbahn steht gemäß Bewilligungsbescheid unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Bundesfinanzhilfen. Diese sind laut aktueller Gesetzeslage zeitlich begrenzt bis längstens Ende 2019. Die Maßnahme ist also bis 31.12.2019 durchzuführen.

Durch die nun eingetretene Verzögerung aufgrund der beim OVG NRW anhängenden Klageverfahren verschiebt sich der Baubeginn, da kein rechtskräftiges Baurecht vorliegt. Sollte sich hierdurch die Gesamtbaubauzeit über das Jahr 2019 hinaus verschieben und zuwendungsfähige Kosten der Bauleistungen erst nach dem 31.12.2019 bezahlt werden können, besteht das Risiko, dass diese Kosten der Bauleistungen nicht im Verwendungsnachweis für den Zuschussgeber erfasst bzw. anerkannt werden und hierdurch Zuwendungen verloren gehen.

Zudem besteht das Risiko, dass der Verwendungsnachweis für den Zuschussgeber nicht rechtzeitig eingereicht werden kann, da die Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen ist.

Grundsätzlich sind erhaltene Zuwendungen zzgl. möglicher Zinszahlungen zu erstatten, wenn z.B. der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

gez. Höing